

Satzung
der Gemeinde Geiselberg
für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art
„Gemeindebücherei“ „Jugendzeltplatz“ und „Mädchentreff“
vom 13. Februar 2003

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Geiselberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Geiselberg verfolgt mit dem Betrieb der Gemeindebücherei, des Jugendzeltplatzes sowie des Mädchentreffs ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Gemeindebücherei ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Zweck des Jugendzeltplatzes sowie des Mädchentreffs sind Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck der Gemeindebücherei wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung und Betrieb einer Bücherei, Veranstaltung von Autorenlesungen und anderen Bildungsveranstaltungen.

Der Satzungszweck des Jugendzeltplatzes wird verwirklicht durch die Bereitstellung des Zeltplatzes an Jugendgruppen zur Durchführung von Freizeiten.

Der Satzungszweck des Mädchentreffs wird verwirklicht durch die Veranstaltung gemeinsamer Projekte, Erfahrungsaustausch und Freizeiten mit dem Ziel, Mädchen zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu erziehen.

§ 3

Mittel der Gemeindebücherei, des Jugendzeltplatzes und des Mädchentreffs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Geiselberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Einrichtungen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der o.a. Betriebe oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Geiselberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Geiselberg, den 13. Februar 2003

gez. Georg Spieß

Ortsbürgermeister